

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Urbich  
Herrn Fitzenreiter  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0655/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) in Ortsteilen; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Fitzenreiter,

Erfurt,

zu der von Ihnen angesprochenen Thematik gab es in der Vergangenheit bereits umfangreichen Schriftverkehr zwischen Ihnen und der Stadtverwaltung. Zuletzt wurde die Themenstellung im Rahmen der Überarbeitung der Winterdienstkonzeption der Winterperioden 2021/2022 bis 2023/2024 behandelt. Unter Bezugnahmen auf diesen Schriftverkehr beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Der Bereich der neu gebauten Bushaltestelle am Urbicher Anger ist eine Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem, dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden, Gehwegbereich baulich deutlich abgegrenzt ist. Aus diesem Grund muss die EVAG als Betreiber der Verkehrslinie zukünftig für diesen abgegrenzten Haltestellenbereich, sowohl für die Reinigung als auch für die Schnee- und Glättebeseitigung zuständig sein. Wieso wird die Reinigung und Schnee-/Glättebeseitigung auf die Anwohner abgewälzt, wenn doch die EVAG in der Verantwortung steht?
2. Um das Kompetenzgerangel bei der Reinigung und dem Winterdienst zwischen den Ämtern im Stadtgebiet zu beseitigen, muss die EVAG als Betreiber der Verkehrslinie alle EVAG- Haltestellen übernehmen. Wieso gibt wird die Verantwortung aufgeteilt bzw. warum kann nicht der Betreiber oder ein Amt als alleiniger Verantwortlicher genannt werden?
3. Können Sie uns bitte eine Übersicht der Zuständigkeiten mitteilen oder diese, für die Haltestellen die von der EVAG angefahren werden, im Erfurter Stadtportal veröffentlichen?

Grundsätzlich gilt:

An einer baulich nicht hervorgehobenen Haltestelle ist kein Busunternehmer (Verkehrsbetrieb) verpflichtet, neben der Kommune oder den Anliegern tätig zu werden. Vielmehr muss er sich darauf verlassen können, dass der jeweils Zuständige den Winterdienst ordnungsgemäß erfüllt.

Daraus resultiert, dass nur an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, der Betreiber der Verkehrslinien auf dem abgegrenzten

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Gehwegteil räumen und streuen muss. Abgegrenzt ist eine Haltestelle dann, wenn dieser offensichtlich nicht zum Gehwegbereich gehört und bspw. durch Waschbetonkübel oder speziell eingerichtete Hindernisse (u. a. durch eine Wartehalle) abgegrenzt ist.

Positivrechtlich regelt die StrReiEF im § 7 Abs. 2 Nr. 4, dass an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden müssen, dass ein gefahrloser Zu- und bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet werden muss. An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.

Ersatzhaltestellen werden in Erfurt grundsätzlich durch die Verkehrsbetriebe (EVAG) winterdienstlich betreut.

Im konkreten Fall des Ortsteils Urbich bestehen aktuell folgende Haltestellen (für Linienbusse):

- ▶ Über den Krautländern
- ▶ Urbich (stadtauswärts)
- ▶ Urbich (stadteinwärts)
- ▶ Urbich Schule (stadtauswärts)
- ▶ Urbich Schule (stadteinwärts)

Die Haltestelle „Über den Krautländern“ liegt an der Rudolstädter Straße an und ist in den Gehwegbereich integriert. Diese ist durch den privaten Anlieger (Grundstückseigentümer) winterdienstlich zu betreuen.

Die Haltestelle „Urbich (stadtauswärts)“ liegt an der Rudolstädter Straße an. Da sich jedoch weder davor noch danach ein Gehweg anschließt, stellt dies eine selbständige Haltestelle dar und wird entsprechend von der EVAG betreut.

Die Haltestelle „Urbich (stadteinwärts)“ liegt an der Rudolstädter Straße an und ist in den Gehwegbereich integriert. Da hier jedoch die Grünanlage in Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes angrenzt, ist auch das Garten- und Friedhofsamt in seiner Eigenschaft als Anlieger für die winterdienstliche Betreuung zuständig.

Die Haltestelle „Urbich Schule (stadtauswärts)“ liegt an der Büßlebener Straße an und ist in den Gehwegbereich integriert. Diese ist durch den privaten Anlieger (Grundstückseigentümer) winterdienstlich zu betreuen.

Die Haltestelle „Urbich Schule (stadteinwärts)“ liegt an den Urbicher Anger an und ist ebenfalls in den Gehwegbereich integriert. Diese ist ebenfalls durch den privaten Anlieger (Grundstückseigentümer) winterdienstlich zu betreuen. Daran ändert auch der hohe Bord, welcher im Rahmen der Neugestaltung entstanden ist, nichts. Konkret bedeutet dies für die Haltestelle „Urbich Schule (stadteinwärts)“, dass das Objekt Urbicher Anger 1 auf einer Länge von ca. 60 m an der öffentlichen Straße Urbicher Anger anliegt. Dies hat zur Folge, dass der Gehwegwinterdienst gemäß der StrReiEF auf der gesamten Länge der angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen ist. Ein Teil dieses Gehweges dient als Haltestelle, wobei ausschließlich in Höhe der Haltestelle durch den Umbau auf eine barrierefreie Haltestelle ein erhöhter Bord vorliegt, welcher aber in keiner Weise Rückschlüsse auf eine eigenständige Haltestelle zulässt.

Auch schreibt die Satzung nicht vor, dass der Gehweg in der gesamten Breite winterdienstlich zu betreuen ist, sondern dies schränkt der § 7 Abs. 2. Nr. 2 StrReiEF ein. So sind Gehwege in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.

Die rechtliche Regelung zu Haltestellen ist auf Beschlüsse des OLG München, des OLG Saarbrücken, des LG Karlsruhe, des OLG Düsseldorf oder des LG Stuttgart zurückzuführen und wurden im Rahmen der Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Erfurt schon mehrfach mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, abgestimmt. Für eine Übertragung dieser Verpflichtung an Haltestellen auf die EVAG liegt keine gesetzliche Grundlage oder Rechtsprechung vor, auf deren Basis die EVAG überhaupt zu dieser Leistung verpflichtet werden könnte.

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird vor jeder Winterperiode die Übersicht der gesamten Haltestellen in Bezug auf Änderungen (durch Umbau/Neubau/Verlegung) abgestimmt und überarbeitet. Soweit sich Änderungen in der Zuständigkeit ergeben, wird dies den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich mitgeteilt, was in gleicher Weise auch auf die objektverwaltenden Ämter zutrifft. Von einem Kompetenzgerangel kann hier überhaupt keine Rede sein.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in witterungsbedingten Ausnahmesituationen, sprich mit außerordentlich viel Schneefall, in Zusammenarbeit zwischen EVAG und den Ämtern der Landeshauptstadt Erfurt auch Haltestellen, welche sich in Anliegerpflicht befanden, unter Einsatz von größerer Technik, geräumt wurden. Zuletzt war dies im Zusammenhang mit dem Winterereignis Anfang Februar 2021 der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage: Foto des Haltestellenbereiches